

Prozess - Wegen Körperverletzung und Misshandlung Schutzbefohlener war 2019 entschieden worden, nun folgt das Berufungsverfahren

Verurteilte Pflegeeltern streben niedrigere Strafen an

Um 9 Uhr soll es an diesem Dienstag am Landgericht losgehen, das Berufungsverfahren um ein Ehepaar, das 2019 am Amtsgericht bereits verurteilt worden war. Wegen vorsätzlicher Körperverletzung und Misshandlung Schutzbefohlener stehen die beiden 46-Jährigen jetzt erneut vor Gericht. Sie haben ihr Pflegekind unter anderem so brutal geschlagen, dass es schwere Verletzungen erlitt und stationär behandelt werden musste.

Nach dem Urteil 2019 hatten die Angeklagten Berufung eingelegt, nun wird am Landgericht geprüft, ob die damals ausgesprochenen Haftstrafen – drei Jahre für den Mann sowie drei Jahre und elf Monate für die Frau – tatangemessen sind. In der Verhandlung wird es also, juristisch ausgedrückt, nur noch um den Rechtsfolgenausspruch gehen, nicht mehr um eine Beweisaufnahme rund um das Tatgeschehen. Zeugen sind nicht geladen. Der psychiatrische Sachverständige wird allerdings sein Gutachten vortragen.

Auch damit die Schöffen, die vor der Verhandlung keinen Einblick in die Akten bekommen, dem Geschehen folgen können, wird der Vorsitzende Richter Joachim Bock zu Beginn einen Bericht zum Ablauf des bisherigen Verfahrens vortragen. Und darin wird es vor allem um die Geschichte des Jungen gehen, der neun Monate bei dem Paar wohnte, und damals drei Jahre alt war. Im Dezember 2016 war er vom Jugendamt zur Dauerpflege in die Familie vermittelt worden, sollte dort zusammen mit den Pflegeeltern und deren beiden leiblichen Kindern leben.

Mit dem Kochlöffel geschlagen

Wie im Urteil des Amtsgerichts festgestellt wurde, war es im Januar 2017 zu einem ersten nie geklärten Vorfall gekommen, bei dem der Kleine einen Schlüsselbeinbruch erlitt. Danach hätten sich die Pflegeeltern „zunächst ordnungsgemäß“ um den Jungen gekümmert. Etwa Anfang Juli 2017, so wurde festgestellt, hätten die Angeklagten damit begonnen, ihr Pflegekind „körperlich zu züchtigen“. Mindestens in einem Zeitraum von drei bis vier Wochen habe das Kind kein oder nicht genügend Essen bekommen, sei hungrig ins Bett geschickt worden.

Die angeklagte Pflegemutter habe ebenfalls in diesem Zeitraum mehrfach mit einem Kochlöffel „gezielt und kraftvoll“ auf die Hände des Jungen geschlagen, wodurch er mehrfache Brüche an beiden Händen erlitt. Um den Dreijährigen zu „Sauberkeit und Ordnung anzuhalten“, habe die Angeklagte den Kleinen mit eiskaltem Wasser abgeduscht. Er wies auch Hämatome am Oberkörper auf, die von Schlägen mit der Faust und der flachen Hand stammten. Trotz dringender Notwendigkeit hätten die Pflegeeltern nie einen Arzt eingeschaltet.

Eine Bereitschaftspflegemutter, die das Kind kannte, hatte im September 2019 das Jugendamt über die Zustände informiert, woraufhin der Junge in Obhut genommen und in eine Klinik gebracht wurde. Der Dreijährige war zu dem Zeitpunkt hochgradig unterernährt, die alten Frakturen an den Händen wurden festgestellt, ebenso wie Hämatome im Gesicht, eine Kinnplatzwunde und eben der Schlüsselbeinbruch, der im Januar 2017 passiert war. Der Junge musste zehn Tage auf Station bleiben, erholte sich dort aber gut. Nach der Behandlung kam er zu der Bereitschaftspflegemutter.

Erklärungen „teilweise absurd“

Die angeklagte Pflegemutter habe, so stellte es das Gericht 2019 fest, das Kind „roh misshandelt“, ihr Mann hatte die Verletzungen erkannt und das Handeln der Frau gebilligt, ohne einzugreifen. Beide seien für die Vernachlässigung verantwortlich. Auch der Pflegevater habe den Jungen geschlagen. Das Ehepaar hatte unter Ausschluss der Öffentlichkeit ausgesagt. In der Urteilsbegründung war Richterin Ulrike Schrage auf diese Angaben eingegangen und sagte zu den Angeklagten: „Sie wollten sich zum Opfer des Kindes machen.“ Die Erklärungen bewertete sie als „teilweise absurd“. Die Verteidiger hatten Freispruch gefordert, die Staatsanwaltschaft vier Jahre Haft.

Bei der Strafzumessung waren die öffentliche Ächtung des Ehepaares in den sozialen Netzwerken und in einigen Medienberichten berücksichtigt worden. Die angeklagte Frau, die von der Richterin als „die Aktive“ bezeichnet wurde, ist wegen Diebstahls mehrfach vorbestraft.

Die leibliche Mutter, die den Jungen abgegeben hatte, weil sie selbst noch sehr jung ist, verfolgt das Verfahren als Nebenklägerin. Nach Angaben ihrer Anwältin Sabrina Hausen habe sie heute wieder regelmäßig Kontakt zu ihrem Jungen.

Da nur die Angeklagten und nicht die Staatsanwaltschaft Rechtsmittel eingelegt haben, gilt das Verschlechterungsverbot. Das heißt: Am Ende des Berufungsverfahrens darf die Strafe keinesfalls höher ausfallen, als in erster Instanz entschieden. Auch bei diesem Prozess muss davon ausgegangen werden, dass weite Teile der Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.

© Mannheimer Morgen, Dienstag, 20.10.2020